



Angestellte ABB

Mitglied von Angestellte Schweiz

Statuten

Gültig ab: 17.03.2010

INHALTSVERZEICHNIS

1	NAME, SITZ UND VERTRETUNGSBEREICH.....	4
1.1	AV ANGESTELLTE ABB	4
1.1.1	Verein.....	4
1.1.2	Mitglieder	4
1.1.3	Recht.....	4
1.2	ZWECK UND ZIEL.....	4
1.3	ANSCHLUSS AN ORGANISATIONEN.....	5
1.3.1	Mitgliedschaft beim Verband Schweizerischer Angestelltenvereine.....	5
1.3.2	Mitgliedschaft in der kantonalen Angestelltenvereinigung	5
1.3.3	Mitgliedschaft in anderen Vereinen.....	5
1.3.4	Pensionierten-Vereinigungen.....	5
2	MITGLIEDSCHAFT.....	6
2.1	MITGLIEDERKREIS	6
2.1.1	Ordentliche Mitglieder	6
2.1.2	Ausserordentliche Mitglieder.....	6
2.2	MITGLIEDER	6
2.2.1	Aufnahme der Mitglieder.....	6
2.2.2	Beendigung der Mitgliedschaft.....	6
2.2.3	Ausschluss.....	7
2.2.4	Rechte und Pflichten der Mitglieder	7
2.3	EHRENMITGLIEDER	7
2.3.1	Ernennung zur Ehrenmitgliedschaft.....	7
2.3.2	Ehrenmitglieder.....	8
3	ORGANE UND DEREN ORGANISATION.....	8
3.1	ORGANE	8
3.2	DIE DELEGIERTENVERSAMMLUNG	8
3.2.1	Einberufung und Anträge	9
3.2.2	Zusammensetzung der Delegiertenversammlung und Stimmrecht	9
3.2.3	Beschlussfassung.....	9
3.2.4	Referendum gegen einen Beschluss der Delegiertenversammlung	10
3.3	VORSTAND.....	10
3.3.1	Zusammensetzung des Vorstandes	10
3.3.2	Erweitertes Führungsteam.....	10
3.3.3	Aufgaben / Kompetenzen / Zuständigkeiten	10
3.3.4	Wahlen.....	11
3.3.5	Mutationen und Ergänzungswahl.....	11
3.3.6	Vorsitz	11
3.3.7	Amtsdauer	11
3.3.8	Entschädigung	11
3.3.9	Beschlussfassung.....	11
3.4	DIE DELEGIERTEN	11
3.4.1	Rechte, Pflichten und Aufgaben	11
3.4.2	Wahlen.....	12
3.5	DIE STANDORTLEITUNGEN	12
3.5.1	Zweck der Standortleitung	12
3.5.2	Zusammensetzung der Standortleitung	12
3.5.3	Rechte, Pflichten und Aufgaben der Standortleitung	12
3.5.4	Wahlen.....	12



3.6	KONTROLLSTELLE	12
3.6.1	Aufgaben.....	13
3.6.2	Décharge-Erteilung	13
3.6.3	Wahl.....	13
3.7	GESCHÄFTSSTELLE	13
3.7.1	Geschäftsreglement.....	13
4	FINANZWESEN	13
4.1	FINANZEN	13
4.1.1	Rechnungsabschluss.....	13
4.1.2	Rechnungsführung und Mittel	13
4.1.3	Mitgliederbeitrag und Budget	14
4.1.4	Haftung	14
4.1.5	Finanzierung der Standortleitungen.....	14
5	SOLIDARITÄTSBEITRAGS-AUSWEISE	14
5.1	EINZUG DER SOLIDARITÄTSAUSWEISE	14
5.2	RÜCKERSTATTUNG AUS DEM SOLIDARITÄTSBEITRAGSFONDS.....	14
6	SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....	15
6.1	STATUTENREVISIONEN.....	15
6.2	AUFLÖSUNG DES AV ANGESTELLTE ABB	15
6.3	INKRAFTSETZUNG, SCHLUSSBESTIMMUNGEN	15

Hinweis:

Die im Dokument verwendete männliche Form schliesst automatisch die weibliche Form ein.

1 NAME, SITZ UND VERTRETUNGSBEREICH

1.1 AV Angestellte ABB

1.1.1 Verein

Unter dem Namen „AV Angestellte ABB“ besteht auf unbeschränkte Dauer ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz und Gerichtsstand in Baden.

Der Verein wurde am 18. November 1920 gegründet.

1.1.2 Mitglieder

Der AV Angestellte ABB umfasst Mitarbeitende der ABB Schweiz und ihren Geschäftseinheiten, nachfolgend ABB Schweiz genannt und Mitarbeitende von ausgegliederten ABB Firmen (nachfolgend Sektionen genannt), die der Vereinbarung der Maschinenindustrie (GAV) unterstellt sind sowie ausserordentliche Mitglieder gemäss Art. 2.1.2.

Ausgegliederte Firmen, Stiftungen und Vereine können auch Sektionen des AV Angestellte ABB sein.

1.1.3 Recht

Der AV Angestellte ABB ist eine juristische Person, die parteipolitisch unabhängig und konfessionell neutral ist.

1.2 Zweck und Ziel

Der AV Angestellte ABB bezweckt die Wahrnehmung der beruflichen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Interessen seiner Mitglieder durch:

- a. Zusammenwirken der Einzelnen im Interesse der Gesamtheit
- b. Vertretung der Mitarbeitenden durch unsere gewählten Mandatsträger in den Angestelltenräten auf der Ebene ABB Schweiz und den ausgegliederten Firmen
- c. Mitwirkung bei den Vereinbarungen und Verabredungen zwischen den Sozialpartnern in der Maschinenindustrie
- d. durch unsere Mitglieder mit Angestelltenratsmandat nach den Vereinbarungen zwischen den Sozialpartnern der Maschinenindustrie sowie nach den Verabredungen mit dem Unternehmen
- e. Förderung und Unterstützung von werksorientierten Mitgliedergruppierungen
- f. unsere gewählten Mandatsträger auf eidgenössischer Ebene (Travail.Suisse¹⁾) und kantonaler Ebene (VAA²⁾)
- g. Förderung und Unterstützung unserer Mitglieder bei der Aus- und Weiterbildung

- h. Vermittlung günstiger Einkaufsbedingungen durch Vereinbarungen mit Handel und Gewerbe
- i. Vertretung der Interessen der Berufslernenden (Lehrlinge)
- j. Zusammenarbeit mit den ABB Pensionierten-Vereinigungen
- k. Durchführung von kulturellen und gesellschaftlichen Anlässen

1.3 Anschluss an Organisationen

1.3.1 Mitgliedschaft beim Verband Schweizerischer Angestelltenvereine

Der AV Angestellte ABB ist Mitglied des Verbandes Angestellte Schweiz A-S³⁾. Über den A-S ist der AV Angestellte ABB in der Dachorganisation der Arbeitnehmenden Travail.Suisse¹⁾ vertreten.

1.3.2 Mitgliedschaft in der kantonalen Angestelltenvereinigung

Der AV Angestellte ABB ist Mitglied kantonalen Angestelltenvereinigungen, zurzeit in den Kantonen Aargau VAA²⁾.

1.3.3 Mitgliedschaft in anderen Vereinen

Der AV Angestellte ABB kann sich auch anderen lokalen oder regionalen Organisationen anschliessen, die ähnliche Zwecke und Ziele verfolgen.

1.3.4 Pensionierten-Vereinigungen

Der AV Angestellte ABB unterhält enge Beziehungen zu den Pensionierten-Vereinigungen der ABB und empfiehlt den in Pension gehenden Mitgliedern die Mitgliedschaft.

Legende zu Abkürzungen:

- 1) Travail.Suisse = Dachorganisation der Arbeitnehmenden
- 2) VAA = Vereinigung Aargauischer Angestelltenvereine
- 3) A-S = Angestellte Schweiz (Verband Schweizerischer Angestelltenvereine)

2 Mitgliedschaft

2.1 Mitgliederkreis

Der AV Angestellte ABB kennt folgende Mitgliedschaften:

2.1.1 Ordentliche Mitglieder

- Dem AV Angestellte ABB können alle Mitarbeitenden, inklusive dem mittleren und oberen Kader beitreten, die in einem festen Arbeitsverhältnis zu ABB Schweiz oder zu Firmen der Sektionen stehen.
- Ehrenmitglieder

2.1.2 Ausserordentliche Mitglieder

- Berufslernende
- Passivmitglieder (Mitglieder, die nach Firmenaustritt mit dem AV Angestellte ABB verbunden bleiben)

2.2 Mitglieder

2.2.1 Aufnahme der Mitglieder

Die Aufnahme neuer Mitglieder erfolgt aufgrund einer Beitrittserklärung. Der Geschäftsführer prüft die Beitrittserklärung und der Vorstand entscheidet über deren Aufnahme.

Das ordentliche Mitglied (ohne mittleres und oberes Kader) ist verpflichtet, den Soli-Ausweis dem AV Angestellte ABB abzugeben. Die jährliche Abgabe des Soli-Ausweises ist Voraussetzung für die Mitgliedschaft und Bestandteil des jährlichen Mitgliederbeitrages.

2.2.2 Beendigung der Mitgliedschaft

- Bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses (Austritt, Pensionierung). Diese muss schriftlich innerhalb der Kündigungsfrist der AV-Geschäftsstelle gemeldet werden.
- Durch schriftliche Austrittserklärung aus dem AV Angestellte ABB mit einer Kündigungsfrist von 6 Monaten, jeweils auf Ende eines Monats.

Ausgetretene Mitglieder haben allen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem AV Angestellte ABB nachzukommen. Sie haben keinen Anspruch auf das Verbandsvermögen.

Die wegen Pensionierung aus der Firma ausscheidenden Mitglieder können weiterhin auf eigenen Antrag Passivmitglied beim AV Angestellte ABB und / oder als Einzelmitglied bei A-S bleiben und somit von den Dienstleistungen AV Angestellte ABB und / oder von A-S profitieren.

2.2.3 Ausschluss

Ein Ausschluss erfolgt durch Verstoss gegen:

- die Statuten und Reglemente
- die Vereinbarungen, insbesondere der Vereinbarung der Maschinen-, Elektro- und Metallindustrie (GAV)
- die Interessen oder das Ansehen des Verbandes
- die Verpflichtungen (Abgabe Soli-Ausweis, Mitgliederbeiträge usw.) gegenüber dem Verband trotz Mahnungen

Ein Ausschluss erfolgt durch Vorstandsbeschluss mit Zweidrittelmehrheit. Der Betroffene ist berechtigt, den Entscheid an der nächstfolgenden Delegiertenversammlung mit einem Wiedererwägungsantrag anzufechten. Die Delegiertenversammlung entscheidet abschliessend.

2.2.4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Statuten sind für alle Mitglieder verbindlich. Die Mitglieder wahren die Interessen des Verbandes.

Ein Mitglied des AV Angestellte ABB soll, wenn immer möglich, eine ihm übertragene Funktion annehmen. Umfangreiche Arbeiten für den AV Angestellte ABB können durch den Vorstand entschädigt werden.

Jedes ordentliche Mitglied ist sofort nach erfolgter Aufnahme in allen Belangen antragsberechtigt und wählbar.

Jedes ordentliche und ausserordentliche Mitglied kann an der Delegierten- und Mitgliederversammlung teilnehmen, ist aber nicht antrags-, stimm- oder wahlberechtigt.

Sämtliche Mitglieder können an allen zusätzlichen Veranstaltungen des AV Angestellte ABB teilnehmen.

Alle Mitglieder haben das Recht, bei den zuständigen Organen (siehe 3.1) des AV Angestellte ABB Beratung und Unterstützung zu beantragen.

2.3 Ehrenmitglieder

2.3.1 Ernennung zur Ehrenmitgliedschaft

Wer sich in besonderer Art und Weise dem AV Angestellte ABB gegenüber verdient gemacht hat, kann zum Ehrenmitglied ernannt werden.

Die Ehrenmitgliedschaft wird auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Delegiertenversammlung zugesprochen.

2.3.2 Ehrenmitglieder

Die ernannten Ehrenmitglieder sind Ehrenmitglieder auf Lebzeiten. Solange das Ehrenmitglied aktiv im Berufsleben steht, übernimmt AV Angestellte ABB neben dem ordentlichen AV Mitgliederbeitrag auch die Abgaben an den Verband A-S. Mit der Pensionierung entfällt der Beitrag an den Verband A-S.

Es steht dem Ehrenmitglied dann frei, sich auf eigene Rechnung beim Verband A-S als pensioniertes Einzelmitglied anzumelden.

3 Organe und deren Organisation

3.1 Organe

- a. Die Delegiertenversammlung
- b. Der Vorstand und Erweitertes Führungsteam
- c. Die Delegierten
- d. Die Kontrollstelle
- e. Die Geschäftsstelle
- f. Die Standortleitungen

3.2 Die Delegiertenversammlung

Die Delegiertenversammlung (DV) ist die Legislative des AV Angestellte ABB und somit das oberste Organ. Sie behandelt folgende Traktanden:

- Abnahme des Protokolls der letzten Delegiertenversammlung
- Abnahme des Jahresberichtes
- Abnahme der Jahresrechnung
- Décharge-Erteilung an Leiter Finanzen und Vorstand
- Genehmigung des Jahresprogrammes
- Genehmigung des Budgets und des Mitgliederbeitrages
- Wahlen:
 - a. Präsident
 - b. Vorstandsmitglieder (bisher / neu)
 - c. Kontrollstelle
- Genehmigung der Statuten
- Genehmigung der Anträge
- Beschlussfassung der Anträge

3.2.1 Einberufung und Anträge

Die ordentliche Delegiertenversammlung (DV) wird jährlich im ersten Quartal durchgeführt. Jeder Delegierte erhält die Einladung, Traktandenliste und allfällige Anträge mindestens 20 Tage vor der DV schriftlich oder per E-mail zugestellt. Die Jahresberichte und der Kassenbericht sind gleichzeitig auf der AV Website (www.avabb.ch) für die Delegierten zugänglich.

Anträge von Delegierten und Mitgliedern zuhanden der DV sind dem Vorstand via Geschäftsstelle zur Behandlung und Traktandierung spätestens 60 Tage zum Voraus schriftlich oder per E-mail einzureichen. Für sämtliche Anträge steht dem Vorstand das Recht auf Vorberatung, Stellungnahme und Gegenantrag zu.

Eine ausserordentliche Delegiertenversammlung (ao. DV) kann vom Vorstand oder 1/10 aller Mitglieder des AV Angestellte ABB, unter Angabe der Traktanden, verlangt werden. Sie hat innert einer Frist von maximal 60 Tagen seit dem Eingang des entsprechenden Begehrens stattzufinden.

Die Kontrollstelle kann ebenfalls eine ao. DV verlangen. Die Einladung muss spätestens 10 Tage zuvor erfolgen.

3.2.2 Zusammensetzung der Delegiertenversammlung und Stimmrecht

Sie setzt sich aus den Delegierten, den geschäftsführenden Organen und den Ehrenmitgliedern zusammen.

Die Delegierten, die Mitglieder der geschäftsführenden Organe sowie die Ehrenmitglieder haben das Stimm- und Wahlrecht.

Die Leitung der ord. oder ao. DV obliegt dem Präsidenten.

An der DV sind alle übrigen Mitglieder teilnahme- und mitspracheberechtigt, jedoch ohne Stimmrecht.

3.2.3 Beschlussfassung

Jede ordnungsgemäss einberufene DV ist beschlussfähig.

Beschlüsse werden durch einfaches Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst, sofern die Statuten für besondere Geschäfte nichts anderes bestimmen. Der Präsident hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

Beschlussfassungen erfolgen offen, sofern nicht mindestens ein Drittel aller anwesenden Stimmberechtigten oder der Vorstand eine geheime Abstimmung verlangt.

Bei Beschlüssen über die Entlastung der geschäftsführenden Organe haben Delegierte, die in irgendeiner Weise an der Geschäftsführung mitgewirkt haben, kein Stimmrecht.

3.2.4 Referendum gegen einen Beschluss der Delegiertenversammlung

Gegen einen Beschluss der DV kann mittels Unterschriften von 1/10 der Mitglieder innerhalb von 30 Tagen nach dessen Bekanntgabe das Referendum ergriffen und eine ao. DV verlangt werden. Die ao. DV hat innert 60 Tagen zu erfolgen.

3.3 Vorstand

3.3.1 Zusammensetzung des Vorstandes

Der Vorstand (VS) besteht aus maximal 6 Mitgliedern. Er sorgt für die Konzeption, Ausführung und Kontrolle der unter 1.2 festgelegten Vereinsziele. Die Aufgabenzuteilung ist in einem Geschäftsreglement geregelt.

3.3.2 Erweitertes Führungsteam

Das erweiterte Führungsteam (EFT) besteht aus max. 12 Mitgliedern (inkl. VS) und nimmt pro Quartal an einer VS-Sitzung mit Stimmrecht teil. Dem EFT werden zusätzliche Aufgaben, die im Geschäftsreglement festgehalten sind, übertragen.

Mitglieder anderer Organisationen können zusätzlich als Berater im Vorstand bzw. EFT Einsitz nehmen. Sie können jedoch keine Funktion des Vorstandes übernehmen und haben daher kein Stimmrecht.

3.3.3 Aufgaben / Kompetenzen / Zuständigkeiten

Dem Vorstand obliegt die Leitung und die Geschäftsführung des AV Angestellte ABB. Er vertritt diesen nach aussen. Rechtsverbindliche Unterschriften führen der Präsident, der 1. Vizepräsident, der Leiter Finanzen jeweils kollektiv zu Zweien. Der Vorstand kann weitere Unterschriftsberechtigte ernennen und bestimmt über die Art der Zeichnung.

Aufgaben und Verantwortungsbereich des Vorstandes und des Erweiterten Führungsteams sind im Geschäftsreglement, in der Funktions- und Aufgabenbeschreibung sowie im Funktionsdiagramm / Entscheidungsprozesse geregelt.

Sie beinhalten im Wesentlichen:

- Aktive Angestelltenpolitik
- Vertretung die Anliegen und Interessen der Mitglieder gegenüber der GL ABB Schweiz, den Arbeitgebern der Sektionen, A-S und Swissmem
- Information und Unterstützung der Standortleitungen, der Delegierten und der Mitglieder mit regelmässigen Mitteilungen.
- Organisation der Delegiertenversammlungen
- Erstellung und Überwachung der Statuten und notwendigen Reglemente

3.3.4 Wahlen

Die VS-Mitglieder und der Präsident werden durch die DV gewählt. Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert sich der VS selbst. Bei Wahlen hat der VS an der DV kein Wahlrecht.

Die Mitglieder des EFT und die Kontrollstelle werden auf Antrag des Vorstandes ebenfalls durch die DV gewählt.

Der Wahlprozess ist im Wahlreglement festgelegt.

3.3.5 Mutationen und Ergänzungswahl

Der Vorstand kann vorzeitig ausscheidende Mitglieder im Verlaufe der Amtszeit durch Ergänzungswahlen ersetzen. Derartige Wahlen sind an der nächsten DV zu bestätigen.

3.3.6 Vorsitz

Der Präsident ist Vorsitzender bei den VS+EFT Sitzungen und der DV. Bei Verhinderung oder Abwesenheit des Präsidenten übernimmt automatisch einer der beiden Vizepräsidenten den Vorsitz.

3.3.7 Amtsdauer

Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre. Die Mitglieder der Organe sind uneingeschränkt wieder wählbar.

3.3.8 Entschädigung

Die Mitglieder der Organe haben Anrecht auf eine Entschädigung gemäss Entschädigungs- und Spesenreglement.

3.3.9 Beschlussfassung

Der VS bzw. das EFT ist beschlussfähig, wenn bei einer ordnungsgemäss einberufenen Sitzung mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit fällt der Präsident den Stichentscheid.

3.4 Die Delegierten

Die Delegierten (DE) sind die Vertreter der Mitglieder am Standort.

3.4.1 Rechte, Pflichten und Aufgaben

Der DE vertritt die Mitglieder an seinem Standort. Er erhält vierteljährlich ein aktualisiertes Mitgliederverzeichnis seines Standortes und ein Verzeichnis der neu eingetretenen Mitarbeitenden in seinem Vertretungsbereich. Er wirbt Mitarbeitende für eine Mitgliedschaft.

Der DE wird vom VS und der Standortleitung über deren Tätigkeiten informiert.

Der DE vertritt die Rechte der Mitglieder seines Standortes gegenüber den Organen. Er hat an der DV 1 Stimme.

Rechte, Pflichten und Aufgaben sind in einer separaten Funktions- und Aufgabenbeschreibung für DE festgehalten.

3.4.2 Wahlen

Die DE werden durch die Mitglieder am Standort für 4 Jahre gewählt und sind wieder wählbar. 10 bis 50 Mitglieder am Standort ergeben ein Delegierten-Mandat. Der Wahlmodus wird im Wahlreglement festgelegt und durch die DV genehmigt.

Wechselt ein DE seinen ABB Standort, ist innert 6 Monaten ein Nachfolger an diesem Standort zu wählen. Dem Delegierten bleibt die Funktion als DE auch am neuen ABB-Standort für die ganze Amtsdauer erhalten. Dieselbe Regelung gilt für DE aus den zum Verband gehörenden Nicht-ABB-Firmen.

3.5 Die Standortleitungen

3.5.1 Zweck der Standortleitung

Die Standortleitung (StL) ist die Vertretung des AV Angestellte ABB am Standort. Die jeweiligen StL sind Organe des Verbandes und sind dem VS unterstellt.

3.5.2 Zusammensetzung der Standortleitung

Die StL besteht aus mindestens 2 bis maximal 7 Mitgliedern. Sie konstituieren sich selbst.

3.5.3 Rechte, Pflichten und Aufgaben der Standortleitung

Rechte, Pflichten und Aufgaben der StL und Mitglieder der Standortleitung sind in einer separaten Funktions- und Aufgabenbeschreibung festgehalten.

3.5.4 Wahlen

Die StL wird, mit Ausnahme des Standortleiters, durch die Delegierten des Standortes gewählt. Sie werden für 4 Jahre gewählt und sind wieder wählbar. In die StL ist jedes Mitglied am Standort wählbar.

Der Standortleiter wird von der StL gewählt und durch den Vorstand bestätigt.

3.6 Kontrollstelle

Die Kontrollstelle setzt sich aus den Revisoren und den Ersatzrevisoren zusammen.

3.6.1 Aufgaben

Die Revisoren überprüfen die Buchführung per 31. Dezember. Sie unterbreiten der Delegiertenversammlung schriftlichen Bericht und Antrag. Die Revisoren haben jederzeit das Recht auf Einsicht in die Verbandsbuchhaltung.

3.6.2 Décharge-Erteilung

Ein Revisor führt die Abstimmung zur Décharge-Erteilung an den VS+EFT durch.

3.6.3 Wahl

Die DV wählt zwei Revisoren sowie einen 1. und 2. Ersatzrevisor aus dem Kreis der Mitglieder des AV ABB. Sie sind wieder wählbar. Der Wahlprozess ist im Wahlreglement festgelegt.

3.7 Geschäftsstelle

Der VS kann eine Geschäftsstelle betreiben und zur Erledigung der Sachgeschäfte einen Geschäftsführer einsetzen. Die Aufgaben und Kompetenzen sind in einer separaten Stellenbeschreibung aufgeführt.

3.7.1 Geschäftsreglement

Das Geschäftsreglement ordnet den Aufgabenkreis und die Verantwortung des VS+EFT, des Geschäftsführers sowie weiterer Organe und Funktionsträger. Das Geschäftsreglement ist durch den VS auszuarbeiten und durch die DV genehmigen zu lassen.

4 Finanzwesen

4.1 Finanzen

4.1.1 Rechnungsabschluss

Das Verbandsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

4.1.2 Rechnungsführung und Mittel

Die Rechnungsführung muss kaufmännischen Grundsätzen entsprechen. Zur Sicherung des Fortbestandes des Verbandes und seiner Tätigkeiten sind ausreichende Rückstellungen zu bilden. Die notwendigen Geldmittel zur Bestreitung der Verbandsauslagen werden beschafft durch:

- a. Mitgliederbeiträge
- b. Rückerstattung aus dem Solidaritätsbeitragsfonds
- c. Erträge aus dem Verbandsvermögen
- d. Ausserordentliche Einkünfte

- e. Erträge aus Werbung
- f. Schenkungen

4.1.3 Mitgliederbeitrag und Budget

Der VS erarbeitet jährlich für das folgende Verbandsjahr ein Budget und beantragt den Jahresbeitrag für Mitglieder / Passivmitglieder. Die jährliche Soli-Rückerstattung ist Bestandteil des Mitgliederbeitrages (siehe 5.2). Die DV genehmigt das Budget für das kommende Verbandsjahr und legt den Jahresbeitrag fest.

Das Inkasso wird durch den VS festgelegt.

4.1.4 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des AV Angestellte ABB haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die Haftung des Vereinsmitgliedes beschränkt sich auf den jährlich zu leistenden Jahresbeitrag für Mitglieder. Eine über den festgesetzten Jahresbeitrag für Mitglieder (siehe 4.1.3) hinausgehende Haftung ist ausgeschlossen.

4.1.5 Finanzierung der Standortleitungen

Den jeweiligen StL werden für die Ausübung ihrer Aufgaben entsprechende finanzielle Mittel zur Verfügung gestellt. Die StL beantragen dem VS ihr jährliches Budget. Dieses wird vom VS in seinem Gesamtbudget berücksichtigt.

5 Solidaritätsbeitrags-Ausweise

5.1 Einzug der Solidaritätsausweise

Das Mitglied erteilt dem VS die Berechtigung, seinen Solidaritätsausweis von der Firma einzuziehen.

Als Zustelladresse der Solidaritätsausweise gilt die Geschäftsstelle AV Angestellte ABB.

5.2 Rückerstattung aus dem Solidaritätsbeitragsfonds

Die DV vom 4. April 2001 hat einstimmig den Mitgliederbeitrag um den jeweiligen Rückerstattungsbetrag erhöht. Diese Leistung erfolgt durch die direkte Verrechnung mit dem Rückerstattungsbetrag der abgegebenen Solidaritätsausweise. Eine direkte Ausrichtung des Rückerstattungsbetrages an das einzelne Mitglied entfällt somit.

Die Mitglieder erhalten dafür erweiterte Dienstleistungen des AV Angestellte ABB - wie z.B. verbilligte Eintritte in Thermalbäder, MemberCard Aktionen gemäss Bekanntmachung via Homepage www.avabb.ch, Lotus Notes, E-mail oder Aushang, AV Infoblatt **abiszett** etc. - als entsprechende Gegenleistung.

6 Schlussbestimmungen

6.1 Statutenrevisionen

Die Annahme der gesamt- oder teilrevidierten Statuten beschliessen 2/3 der anwesenden Delegierten an der DV. Die revidierten Statuten sind den Delegierten mindestens 20 Tage vor der DV zuzustellen.

6.2 Auflösung des AV Angestellte ABB

Über eine Auflösung des Verbandes entscheidet die Delegiertenversammlung (oder ao. DV) mit Zweidrittelmehr der gültigen Stimmen und mit einfachem Mehr durch die von der DV gewählten Kommission über die Verwendung des Verbandsvermögens.

6.3 Inkraftsetzung, Schlussbestimmungen

Diese Statuten wurden an der DV des AV Angestellte ABB vom 17. März 2010 genehmigt und in Kraft gesetzt. Sie ersetzen die Statuten vom 13. November 2001, 16. März 2005 und 21. März 2007.

Baden, 17. März 2010

AV Angestellte ABB

Der Präsident:



Kurt Rüttimann

Die Geschäftsführerin:



Gisela Schindler